

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. Sitzung GFA / 04.11.2025 / 10:45 – 12:00 Uhr
TOP:	07 – Status CSRD-UG
Thema:	Stand CSRD-Umsetzung
Unterlage:	53_07a_GFA_Status_CSRD-UG_Basis

Einleitung

- Der [Gesetzentwurf](#) aus 2024 konnte durch das Ende der Ampelkoalition nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden.
- Ausgewählte Inhalte des [alten Referentenentwurfs \(RefE\)](#) wurden auf der [37. Sitzung](#) des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) am 16.4.2024 und auf der [27. Sitzung](#) des Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) am 22.4.2024 diskutiert. Das DRSC hat daraufhin seine [Stellungnahme](#) sowie eine [Ergänzung](#) an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelt.
- Am 24.7.2024 beschloss das Bundeskabinett den alten Regierungsentwurf ([RegE](#)). Ausgewählte Inhalte wurden auf der [39. Sitzung](#) des GFA am 9.9.2024 diskutiert.
- Am 10.7.2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den [neuen RefE](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive ([CSRD](#), Richtlinie (EU) 2022/2464) i.d.F. „[Stop-the-clock-RL](#)“ (Richtlinie (EU) 2025/794) sowie einem Vorschlag für eine [1.000 Mitarbeiterschwelle](#) aus dem Omnibus I-Paket.
- Ausgewählte Inhalte des [neuen RefE](#) wurden auf der [50. Sitzung](#) des GFA am 15.7.2025 diskutiert. Das DRSC hat daraufhin seine [Stellungnahme](#) an das BMJV übermittelt.
- Am 3.9.2025 beschloss das Bundeskabinett den [neuen RegE](#).
- Am 9.10.2025 wurde der [Gesetzentwurf](#) in erster Lesung des Bundestages an die Ausschüsse verwiesen.
- Am 17.10.2025 nahm der Bundesrat zum Gesetzentwurf [Stellung](#).
- **Weiteres Vorgehen**
 - Beobachtung des parlamentarischen Verfahrens

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Deutscher Bundestag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/1857
28.09.2025

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

A. Problem und Ziel

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen schnellstmöglich nachkommt. Ein früherer Umsetzungsgesetzentwurf, der während der 20. Legislaturperiode in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden war (Bundestagsdrucksache 20/12787), ist nach dem Grundsatz der Diskontinuität verfallen und muss daher neu eingebracht werden. Die Vorgaben der CSRD werden mit dem neuen Entwurf nach dem Prinzip 1:1 umgesetzt und der bestehende Rechtsrahmen punktuell angepasst.

Die mit der CSRD EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern, Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, sowie weiteren Interessenträgern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen. Die CSRD wurde 2022 als Bestandteil des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft verabschiedet. Dieser Entwurf steht darüber hinaus im Kontext der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei.

Die Umsetzung der CSRD erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sich auf EU-Ebene bereits erkennbar ganz erhebliche Entlastungen gegenüber dem rechtlichen Status quo abzeichnen. Das gilt sowohl für den Kreis der einzubragenden berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die Standards, nach denen die CSRD-Berichte geprüft werden. Die Bundesregierung unterstützt die entsprechenden Vorschläge und setzt sich für die rasche Verabschiedung ein, um die Ergebnisse noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Die Bundesregierung

Vorbereitung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prozess

- ✓ BMJV: Veröffentlichung RefE
- ✓ Durchführung einer Konsultation
- ✓ Bundesregierung: Verabschiedung RegE
- ✓ Bundesrat: Behandlung & Beschluss oder Anruf Vermittlungsausschuss (inkl. Einspruch)
 - Anmerkung: CSRD-UG = Einspruchsgesetz (keine Zustimmung des Bundesrates notwendig)
- ✗ Bundestag: Behandlung i.d.R. in 3 Lesungen & Beschluss
- ✗ Bundespräsident: Unterzeichnung
- ✗ Verkündung im Bundesgesetzblatt & Inkrafttreten
- ✗ Anwendung

September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Die Vorgaben der CSRD, einschließlich der bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebung durch die Stop-the-Clock-Richtlinie, sollen daher schnellstmöglich mit diesem Entwurf in das nationale Recht umgesetzt werden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das Substance Proposal auf EU-Ebene zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass alle betroffenen deut-

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

- Implikationen der aktuellen Entwicklungen
- **1. Alternative: Gesetz wird noch in 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**
- Vorschriften gelten für Geschäftsjahr 2025
- Elemente des Substance Proposal werden ins Gesetz aufgenommen (1.000 Mitarbeitergrenze, ...)
- **2. Alternative: Gesetz wird in 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**
- Vorschriften gelten ggf. rückwirkend für Geschäftsjahr 2025
 - je später das Gesetz in 2026 veröffentlicht wird, desto unwahrscheinlicher wird eine Rückwirkung
- Elemente des Substance Proposal werden ins Gesetz aufgenommen
 - je später das Gesetz in 2026 veröffentlicht wird, desto wahrscheinlicher wird eine vollumfängliche Umsetzung des Substance Proposal (da dieses auf EU-Ebene ausverhandelt ist)

Vorbemerkungen

Entwicklungen im Bundestag

- Expertenanhörung vrs. Mitte November 2025
- Berichterstatter der Fraktionen im Bundestag
 - Union: Carl-Philipp Sassenrath
 - SPD: Mahmut Özdemir
 - Grüne: Katharina Beck
- ...

Startseite | Ausschüsse | Recht und Verbraucherschutz | **Öffentliche Anhörungen**

Ausschüsse

Öffentliche Anhörungen

November 2025

10. November 2025	> Anhörung zum unlauteren Wettbewerb > Anhörung zur Änderung des Verbrauchervertragsrechts
5. November 2025	> Anhörung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes > Anhörung zum Schuldnerberatungsdienstgesetz - SchuBerDG
3. November 2025	> Anhörung zu Verbraucherkreditverträgen

Oktober 2025

15. Oktober 2025	> Anhörung zur Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens
------------------	--

Juni 2025

23. Juni 2025	> Anhörung zur Regelung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn
---------------	--

Vorbemerkungen

Themen der DRSC-Stellungnahme

- ✓ Form (§ 245 HGB-E)
- ✓ Erläuterungen zum Entwurf (hinsichtlich der Nennung von Stakeholdern)
- × Einheitliches elektronisches Berichtsformat (§§ 289g, 315e HGB-E)
- × Zeitlicher Anwendungsbereich des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (Artt. 96 Abs. 7 und 97 Abs. 6 EGHGB-E)
- × Keine Anwendung des ESEF für bestimmte Förderbanken (§ 340i Abs. 5 Satz 4 HGB-E)
- × Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E)
- × Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289c Abs. 2, 315c Abs. 1 HGB-E)
- × Pflicht zur Verweisung auf andere Angaben, die im Lagebericht und Jahresabschluss ausgewiesen werden (§ 289c Abs. 5 HGB-E)
- × Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E)
- × Angaben zur Wertschöpfungskette (Artt. 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 EGHGB-E)
- × Befreiungswirkung eines freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichts von PubLG-Gesellschaften
- × (Keine) Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung für bestimmte Förderbanken (Artt. 96 Abs. 3 Satz 2 und 97 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E)



DRSC

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.		
Accounting Standards Committee of Germany		
 DRSC		
DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin		
Dr. Jan Techert Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin	Gemeinsamer Fachausschuss Telefon: +49 (0)30 206412-12 E-Mail: info@drsc.de Berlin, 21.07.2025	
Per E-Mail an: csrd@bmjv.bund.de		
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung		
Sehr geehrter Herr Dr. Techert,		
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2025 und die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (im Folgenden „Entwurf“) im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung Stellung nehmen zu dürfen.		
Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der neuen EU-Vorgaben gem. CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) i.d.F. der Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794), wobei auch ein Vorschlag der EU-Kommission zum sog. Substance Proposal (COM(2025) 81 final) aufgenommen wurde. Wir begrüßen ausdrücklich die in der Begründung zum Entwurf geäußerte Absicht, die vorgeschlagenen Vorschriften schnellstmöglich in deutsches Recht umzusetzen, um Rechtssicherheit für die von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen herzustellen. Zudem unterstützen wir die durch den Entwurf weiterhin angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD. Weiterhin begrüßen wir die angekündigten Bestrebungen der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einsetzen zu wollen, dass das Substance Proposal zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen zu können. Ein solches Vorgehen würde zur Rechtssicherheit beitragen und verhindern, dass die gleichen gesetzlichen Vorschriften mehrfach geändert werden müssten.		
Uns sind bei der Durchsicht des Entwurfs einzelne Punkte aufgefallen, auf die wir Sie gerne im Anhang zu unserem Schreiben aufmerksam machen möchten. Hervorzuheben sind aus unserer Sicht die vorgeschlagenen Vorschriften zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF)		
Kontakt: Joachimsthaler Str. 34 10719 Berlin Telefon: +49 (0)30 206412-0 Telefax: +49 (0)30 206412-15 E-Mail: info@drsc.de	Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00 BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN	Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz Präsident: WPSB Georg Lanfmann Vizepräsident: WPSB Prof. Dr. Sven Morich

Frage an den GFA



Welche Themen wollen GFA-Mitglieder in dieser Sitzung diskutieren?

Konzernbefreiung

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 289b HGB), Nummer 16 (§ 315b HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Fall der freiwilligen konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung von Genossenschaften auch die einbezogenen berichtspflichtigen Tochterunternehmen von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts befreit werden können. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob in das Handelsgesetzbuch eine Regelung aufgenommen werden kann, wonach die Befreiungen in § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs sowie in § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs auch für die freiwillige Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung einer Genossenschaft gelten.

Konsolidierungskreis

Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 315b HGB)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass beim Konsolidierungskreis weiterhin Unsicherheiten bestehen. Um weiteren bürokratischen Aufwand zu vermeiden, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung jenem der finanziellen Berichterstattung entspricht beziehungsweise die Erleichterungen in § 296 des Handelsgesetzbuchs auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 289g Satz 1 Nummer 1), 18 (§ 315e Satz 1 Nummer 1 HGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 § 289g Satz 1 Nummer 1 ist die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „offenzulegen“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 18 § 315e Satz 1 Nummer 1 ist die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „offenzulegen“ zu ersetzen.

Offenlegungslösung 2/2

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, sich für einen Verzicht auf zwischenzeitlich aufgrund des technischen Fortschritts im Bereich Künstlicher Intelligenz, insbesondere bei der Auswertung umfangreicher Texte in natürlicher Sprache, überflüssig gewordenen bürokratischen Vorgaben zur Herstellung von „Maschinenlesbarkeit“ einzusetzen.

Angesichts der verbesserten Möglichkeiten zur Auswertung großer Datenmengen durch künstliche Intelligenz ist es bereits heute, jedenfalls aber perspektivisch, nicht mehr erforderlich, den berichtspflichtigen Unternehmen aufwändige Formvorgaben zur Herstellung der Maschinenlesbarkeit des Nachhaltigkeitsberichts aufzuerlegen.

Zu Artikel 2 (Artikel 100 EGHGB)

In Artikel 2 ist Artikel 100 durch den folgenden Artikel 100 zu ersetzen:

„Artikel 100

Soweit in anderen Gesetzen als dem Handelsgesetzbuch, sonstigen Rechtsvorschriften, Satzungen, Gesellschaftsverträgen oder sonstigen nichtstaatlichen Regelungen auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, gelten dessen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht, es sei denn, sie sind unmittelbar anwendbar oder es wird ausdrücklich auf die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verwiesen.“

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Anliegen des Bundesrates zur CSRD-Überarbeitung (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD) im Rahmen des Omnibuspakets (BR-Drucksache 144/25 (Beschluss)) aufgegriffen werden und die entsprechend überarbeitete CSRD im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens länderfreundlich umgesetzt wird.